

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

72 (10.8.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 72

Karlsruhe, den 10. August

1951



*Ehre
seinem Andenken*

UNSER BERUFSSKAMERAD

JOSEF STRAUB

Bahnhofsschaffner z. D. bei der Bm Radolfzell

ist im Dienst tödlich verunglückt.

Inhalts-Verzeichnis

670-687

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 670 Angaben über Partei- und Religionszugehörigkeit in den Personalunterlagen
671 Dienstregelung an Maria Himmelfahrt (15. August 1951)
672 Laufbahn der Beamten des techn Assistenten-Dienstes; hier: Voraussetzungen für die Beförderung zum techn Reichsbahnobersekretär
673 LTV; Änderung durch Tarifvertrag vom 21. 5. 1951
674 Privattelegrammverkehr
675 Sanitäts- und Rettungsdienst
676 Steuerabzug vom Arbeitslohn;
A) Wegfall der Pauschalbesteuerung des Mehrarbeitslohnes,
B) Lohnsteuerberechnung bei Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen
677 Zugführer und Oberzugführer auf Dienstposten der Zugrevisoren und Fahrmeister

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 678 Buchungsvorschrift Abschnitt IV — Buchung nach Sachgebieten —

- 679 Falsche Banknoten

III. Betrieb und Fahrplan

- 680 Änderungen im Sprechstellenverzeichnis Teil I
681 DV 423 (Buvo); hier: Beförderung von Leichen bei Bahnbetriebsunfällen
682 Güterzuggepäckwagen; Umlauf der R-Pwg
683 Meldepflicht der Unfallmeldestellen nach der Betriebsunfallvorschrift (DV 423) bei Schußwaffengebrauch der Bahnpolizei
684 RIC-Vorschrift

IV. Verkehr

- 685 Züge der Europäischen Freundschaft

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 686 Fahrzeuggeräte
687 Verlust einer Dienstgutsendung Handtücher

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

670 Angaben über Partei- und Religionszugehörigkeit in den Personalunterlagen

3 P 10 Pap (ABl 72. 10. 8. 51.)

— Verfügung der HVB Offenbach vom 14. 2. 1951 —
13.132 Pap —

- „1. Eine politische Tätigkeit während des nationalsozialistischen Regimes wird ausschließlich durch die Entnazifizierungsentscheidung beurteilt. In dem im Jahre 1948 neu aufgelegten Fragebogen für Bewerber um Beamtenstellen ist demgemäß als einzige Angabe politischer Art die Frage nach der Entscheidung im Entnazifizierungsverfahren vorgesehen. Bei einigen ED'en werden noch Personalienbogen und Personalblätter verwendet, die besondere Spalten

für Angaben über Mitgliedschaft und Tätigkeit bei der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden enthalten. Solche Angaben haben künftig zu unterbleiben. Die betreffenden Spalten, die bei der Neuauflage der Personalienbogen und Personalblätter wegfallen werden, sind zu durchstreichen.

2. Nach Artikel 136 der Reichsverfassung vom Jahre 1919 in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes dürfen Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nicht gefordert werden. Bei Fragen nach der Religionszugehörigkeit ist der Bedienstete oder der Bewerber darauf hinzuweisen, daß die Angabe freiwillig ist (s. auch Frage 2 f des Fragebogens für Bewerber um Beamtenstellen).“

Badische
Landesbibliothek

Zusatz der ED Karlsruhe:

1. In den noch vorrätigen Vordrucken 099 01 (Personalbogen für Beamte) und 099 07 (Personalblatt für Beamte) sind die Spalten über Mitgliedschaft und Tätigkeit bei der NSDAP usw. zu streichen.
2. In dem Personalfragebogen für Arbeiter (Vordruck 173 01) und in dem Personalbogen für Arbeiter (Vordruck 173 06) — vgl Anlagen 1 und 6 der „Bepa“ — sind die erwähnten Spalten nicht mehr enthalten.
3. Die Fassung des bei der ED Karlsruhe verwendeten „Fragebogens für Bewerber um Beamtenstellen“ (Vordruck 040 05) entspricht bereits der vorstehenden Verfügung der HVB Offenbach; dieser Vordruck braucht somit weder geändert noch ergänzt zu werden.

671 Dienstrege lung an Maria Himmelfahrt

(15. August 1951) 4 P 61 Ar (ABl 72. 10. 8. 51.)

1. In Südbaden gilt Maria Himmelfahrt — Mittwoch, den 15. August 1951 — als gesetzlicher Feiertag. Der Dienst in Südbaden ist daher wie an Sonntagen zu regeln, jedoch müssen die Dienststellen entsprechend den betrieblichen Erfordernissen besetzt sein.
2. In Württemberg-Hohenzollern und im Kreis Lindau ist der Dienst an den Orten, an denen Maria Himmelfahrt als gesetzlicher Feiertag gilt, wie an Sonntagen durchzuführen.
Die Dienststellen, die hiervon betroffen werden, müssen jedoch den dienstlichen Erfordernissen entsprechend besetzt sein.
3. In Karlsruhe (Nordbaden) gilt Maria Himmelfahrt nur als kirchlich gebotener Feiertag. Der Dienst in Karlsruhe ist daher am 15. 8. 1951 in allen Dienstzweigen wie an Werktagen durchzuführen. Den Bediensteten kann — soweit dienstlich möglich — Gelegenheit zum Gottesdienstbesuch gegeben werden.
Der 15. 8. gilt — vorbehaltlich anderweitiger Entscheidung durch die GDE — nicht als Feiertag im Sinne des § 17 LTV, der für die Lohnzahlung maßgebend ist.
Der Zugverkehr wird mit besonderer Verfügung geregelt.

672 Laufbahn der Beamten des techn Assistentendienstes; hier: Voraussetzungen für die Beförderung zum techn Reichsbahnsekretär

4 H P 47 Pol 9 a (ABl 72. 10. 8. 51.)

Vorgang: Verf HVB Offenbach vom 11. 7. 1951 12.121 Pol 9 a (A) 2 — und Verf GDE Speyer vom 27. 7. 1951 — 3.304 Pol 9/2 —

In den Laufbahnvorschriften für den techn Assistentendienst sind als Eingangsstelle die Planstelle der techn Assistenten und als Beförderungsstelle die Planstelle der techn Reichsbahnsekretäre vorgesehen. In diese Beförderungsstelle konnten nur solche techn Assistenten einrücken, die auf wichtigeren Dienstposten des Assistentendienstes beschäftigt waren, und die volle Befähigung für den Rechnungsdienst nachgewiesen hatten. Nachdem nunmehr als weitere Beförderungsstelle die Planstelle des techn Reichsbahnsekretärs geschaffen worden ist, sind die Beförderungen vom techn Assistenten zum techn Reichsbahnsekretär nur noch als Altersbeförderungen — also als Beförderungen ohne Dienstposten und ohne Befähigungsnachweis für den Rechnungsdienst — anzusehen. Dagegen können techn Reichsbahnsekretäre zu techn Reichsbahnsekretären nur befördert werden, wenn sie bei Erfüllen der sonstigen laufbahnmäßigen Voraussetzungen (Eignung, Lebensalter, Mindestwartezeiten) einen techn B 8-Posten versehen und die Befähigung zum A-Feststeller besitzen.

673 LTV; Änderung durch Tarifvertrag vom 21. 5. 1951
2 P 70 Plt (ABl 72. 10. 8. 51.)

Der LTV wurde durch Tarifvertrag vom 21. 5. 1951 mit Wirkung vom 1. 4. 1951 geändert. Die hierzu erlassene Verf 2 P 70 Plt vom 8. 8. 1951 mit dem Wortlaut des Tarifvertrags und den Durchführungsbestimmungen, sowie den Anlagen 1 bis 3 zum Tarifvertrag wird in den nächsten Tagen an alle Stellen (ausgenommen Agenturen und Haltepunkte) nach dem Verteilungsplan für den LTV versandt. Der Eingang ist zu überwachen.

674 Privattelegrammverkehr

9 Vt 8 Gpt (ABl 72. 10. 8. 51.)

Vom 1. April 1951 an wird der Einnahmeverteilung für die zwischen dem Bundesbahnfernschreiber und dem Bundesposttelegraphen ausgetauschten Inlandstelegrammen eine durchschnittliche Wortzahl von 11,4 zugrunde gelegt. Vormerkung in DV 485 (7)!

675 Sanitäts- und Rettungsdienst

5 Ps 100 Bur (ABl 72. 10. 8. 51.)

Vorgang: Umdruck-Verfügung 5 Ps 100 Bur vom 10. 7. 1951 — nur an die Ämter und Dienststellen 1., 2. und 3. Klasse (ausgenommen die Dienststellen der Strecken auf Schweizer Gebiet)

Alle Stellen ermitteln sofort ihren Bedarf an ausgebildeten Sanitätsmännern nach Anlage 1 zuzüglich 50% nach § 2 (2) der Dienstvorschrift für das Rettungswesen im Eisenbahnbetrieb (DV 433) und melden dem EBA bis 22. 8. 1951:

- a) den Sollbestand an ausgebildetem Sanitätspersonal,
- b) wieviele von diesen Bediensteten in der Ersten Hilfe

bereits ausgebildet	noch nicht ausgebildet
und für die Teilnahme an einem	
Wiederholungskurs im Jahre	Grundlehrgang
1952 1953 1954	im Geschäftsjahr 1952

vorgesehen sind.

Die EBÄ melden uns die Summe bis zum 26. 8. 1951.

Die für den 15. 10. bzw 1. 11. ds Js vorgesehene Vorlage nach der Umdruckverfügung vom 10. 7. 1951 ist damit erledigt.

676 Steuerabzug vom Arbeitslohn;**A) Wegfall der Pauschalbesteuerung des Mehrarbeitslohnes,****B) Lohnsteuerberechnung bei Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen**

5 H Ps 10 Pagl (ABl 72. 10. 8. 51.)

Die GDE Speyer gibt bekannt:

A.

1. Nach Abschnitt A IV Abs (4) der Erläuterungen zur Steuertafel M (monatlich) — Vordruck 198 61 — war der Lohn für Überzeitarbeit mit 5% des auf volle DM abgerundeten Mehrarbeitslohnes pauschal zu versteuern, wenn die Pauschalbesteuerung für den Arbeitnehmer günstiger war als die Versteuerung des Mehrarbeitslohnes mit dem laufenden Arbeitslohn in einer Summe nach der Steuertafel.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl Nr 31/1951 vom 30. 6. 1951) ist die Pauschalbesteuerung des Lohns für Mehrarbeit (Überzeitarbeit) mit dem Lohnzahlungszeitraum Juni 1951 weggefallen. Vom Lohnzahlungszeitraum (Monat) Juli 1951 an ist daher für die Steuerberechnung der Lohn für Überzeitarbeit stets mit dem laufenden Arbeitslohn zusammenzurechnen.

Demgemäß ist Abschnitt A IV Absatz 4 der Erläuterungen zur Steuertafel M (monatlich) unter Hinweis auf diese Verfügung zu streichen.

2. Da der Mehrarbeitslohn keiner Sonderbesteuerung mehr unterliegt, braucht er im Lohnkonto (Lohnabzugsnachweis) auch nicht mehr gesondert aufgeführt

zu werden. In der Anleitung zur Führung des Lohnabzugsnachweises (Lohnsteuervorschrift „Zur Anlage“) ist „Zu Spalte 3“ in der Nachweisung der gesondert aufzuführenden Bezüge die Zeile „Mehrarbeitslohn M (monatlich)“ zu streichen.

3. Die Überzeitzuschläge sowie die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind auch weiterhin steuerfrei.

4. Soweit bei der Steuerberechnung für die Juli-Bezüge etwaiger Mehrarbeitslohn pauschal versteuert worden ist, ist der Ausgleich der zu wenig erhobenen Steuer im August 1951 herbeizuführen.

B.

1. Die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen ist mit der Verordnung vom 6. Juni 1951 (BGBl I 1951 S 388) für das Bundesgebiet einheitlich geregelt. Für die Berechnung der Lohnsteuer der Arbeitnehmererfindungen ist künftig Ziff 1 und 2 des Abschn A III (1) der Erläuterungen zur Lohnsteuertafel M zu beachten mit der Maßgabe, daß von der errechneten Lohnsteuer des aufgeteilten Bezuges nur die Hälfte vom Steuerpflichtigen erhoben wird.

2. Im Lohnabzugsnachweis, in der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel ist die Arbeitnehmererfindervergütung und die hierfür einbehaltene Lohnsteuer besonders anzuführen.

677 Zugführer und Oberzugführer auf Dienstposten der Zugrevisoren und Fahrmeister

3 H P 46 Pol 2 (ABl 72. 10. 8. 51.)

Vorgang: Verf GDE Speyer vom 16. 7. 1951 — 3.304 Pol 2 —

Verf HVB Offenbach vom 27. 3. 1951 — 12.121 Pol 2 (A) 2 —

Nach Benehmen mit der Hauptpersonalvertretung

Die Verfügung vom 29. März 1928 — 54 Polz 6 — gilt für Zugrevisoren auch jetzt noch (s Erlaß des ehem RVM vom 18. März 1943 — 54.505 Polz 19 —). Nach ihr können Zugführer ohne Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Reichsbahnassistenten zum Reichsbahnsekretär befördert werden, wenn sie sich auf einem Zugrevisorposten mindestens ein Jahr praktisch bewährt haben und nach ihrem Eisenbahndienstalter annähernd gleichaltrig oder älter sind als die zur Beförderung zum Reichsbahnsekretär heranstehenden Reichsbahnassistenten. Für eine solche Beförderung kann jeweils die nächste besetzbare Planstelle für Reichsbahnsekretäre in Anspruch genommen werden. Dementsprechend können Oberzugführer (Besoldungsgruppe 9 a) als Zugrevisoren bei gleicher Bewährung in Planstellen der Reichsbahnsekretäre eingewiesen werden.

Das gleiche gilt für Zugführer und Oberzugführer auf Dienstposten der Fahrmeister. Neben dem Erfüllen der vorgenannten Erfordernisse muß die Befähigung zum B-Feststeller nachgewiesen sein.

Zusatz der ED:

Mit sofortiger Wirkung wird die vorstehende Verfügung der HVG Offenbach für den Geschäftsbereich der GDE Speyer übernommen.

Wir bitten die Heimatbahnhöfe, die auf Fahrmeisterposten eingesetzten Zugführer und Oberzugführer an das Personalbüro der ED K (P 46) bis 1. 9. 1951 zu melden.

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

678 Buchungsvorschrift Abschnitt IV — Buchung nach Sachgebieten — 1 F 1 Krob (ABl 72. 10. 8. 51.)

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1951 erscheint ein Berichtigungsblatt zur Buchungsvorschrift Abschnitt IV — Buchung nach Sachgebieten —. Das Berichtigungsblatt wird nach Drucklegung in Kürze verteilt. Auf folgende, durch das Deckblatt eingeführten Änderungen machen wir besonders aufmerksam:

- Neu wird das vorläufige Sachgebiet Kraftwagen-dienst — Kra — eingeführt. Es umfaßt die persönlichen Ausgaben für die im Dienstzweig XI — Kraft-wagendienst — in den Aufteilungsbogen nach Anl 8 u 9 Vüp nachgewiesenen Bediensteten (ausgenommen Dienstzweig XI C — Werkstättenteil —, Beschäftigungsarten 115, 116 u 117) sowie die auf diesen Dienstzweig entfallenden sächlichen Ausgaben.
- Für Titel 13, Ziff 2,1 und Ziff 2,2 sind neue Schlüssel festgelegt worden. Die Belege bei Titel 13, Ziff 2,3 erhalten keine zusätzliche Buchungsbezeichnung. Die Aufteilung wird durch das Büro F geregelt.
- Das Sachgebiet Schiffdienst — Schib — bleibt für unseren Bezirk bestehen.
- Auf allen Belegen über persönliche und sächliche Ausgaben zu Lasten des Verwaltungsdienstes — Hauptdienstzweig I der Vüp — ist das Sachgebiet „Ver“ anzugeben, auch wenn im Einzelfalle die Angabe des endgültigen Sachgebiets möglich wäre. So sind z B Reisekostenvergütungen der Beamten, die im Ist-Kopfplan für den Verwaltungsdienst nachgewiesen werden, stets dem Sachgebiet „Ver“ zuzuschneiden.
- Die bei dem vorläufigen Sachgebiet „Gab“ gebuchten Ausgaben werden jetzt bei der ED auf die endgültigen Sachgebiete der Vorhaltung aufgeteilt. Abgesehen von dem im neuen § 14 des Abschn IV festgelegten Verfahren, fertigen alle Stellen, die in dem Aufteilungsbogen nach Anl 8 Vüp Köpfe beim Dienstzweig II — Bahnunterhaltungsdienst — nachweisen, nachträglich für die Monate Februar und Mai je einen „Nachweis über die Aufteilung der Gab-Köpfe“ Vordr 206 04 und legen ihn alsbald dem zuständigen BA vor. Der Vordruck geht den Stellen erstmals unverlangt durch das Büro F zu. Die Vorbemerkungen des Vordrucks sind zu beachten.

Die Ämter, die bei der Aufteilung der Köpfe im Verwaltungsdienst im Februar und Mai Kopfteile auf Gab ausgeschieden haben, teilen diese Gab-Anteile unter Verwendung des Vordrucks 216 04 nach den gleichen Grundsätzen wie die Dienststellen auf die endgültigen Sachgebiete für die Vorhaltung der Bahnanlagen auf.

Die Ämter prüfen die vorgelegten Nachweise der Dienststellen auf ihre Richtigkeit und fertigen auf Grund der Nachweise der Dienststellen und des eigenen Nachweises je eine Zusammenstellung für den Amtsbezirk auf dem Vordr 216 04. Die Zusammenstellung ist zusammen mit den Einzelnachweisen diesmal bis 25. August dem Büro F vorzulegen.

Die der ED unmittelbar unterstellten Stellen senden den Nachweis zum gleichen Zeitpunkt an das Büro F. Das Gleiche gilt für die techn Büros. Für die techn Dezernate werden die Angaben vom Büro F unmittelbar erhoben.

Einzelheiten wegen des Sachgebiets „Schib“ folgen mit der Verteilung des Deckblattes.

679 Falsche Banknoten

10 F 12-Kkmb (ABl 72. 10. 8. 51.)

Merkblatt 79

Kennzeichen einer Nachbildung von Banknoten zu 2.— DM der Klasse A 7.

Allgemeines:

Gute Durchschnittsfälschung.

Papier:

Weißes Papier, in der Durchsicht grau. Die Papierstärke beträgt im Mittel etwa 11/100 mm, beim echten Papier 9/100 mm. Die bei echten Noten in den Papierstoff eingestreuten farbigen Papierblättchen sind durch Aufdruck vorgetäuscht.

Vorderseite:

Grüne und blaue Untergrundwellenlinien: In einfarbig blaugrünem Farbton wiedergegeben. Vergrößerte Linienführung, im Muster von einer echten Note abweichend.

Brauner Unterdruck: In den Blütenkränzen sind die Schraffurlinien stellenweise verkleckst zum Abdruck gekommen.

Violettroter Aufdruck: Das Druckbild ist in der Länge um etwa 1 1/2 mm zu kurz. Leicht vergrößerte Wiedergabe mit vielen Verzeichnungen. Bei der Frauengestalt sieht man an der Fußspitze zwei abwärts gerichtete kurze Linien, die über dem ersten Buchstaben E im Wort DEUTSCHE das Schriftband in der unteren Rahmenleiste berühren; bei einer echten Note enden beide Linien mit geringem Abstand über dem Schriftband. In dem Zierstück unten rechts ist der spitze Winkel in der waagerechten Leiste unterhalb der lichten Wertzahl 2 zu kurz gezeichnet; die Spitze berührt fälschlich nicht die untere Außenrandlinie. Vergleiche die richtige Zeichnung in der unteren linken Ecke. In dem Wort SERIE ist bei dem Buchstaben S die obere Schleife größer als die untere; bei der echten Note ist es umgekehrt.

Rückseite:

Der grüne Hauptdruck ist leicht vergrößert wiedergegeben und wirkt etwas verschmutzt. In der großen Wertzahl 2 in der Mitte des Druckbildes, und zwar im oberen linken Teil, sind die waagerechten weißen Linien etwas dünner als bei einer echten Note. Zwei dieser weißen Linien bilden zusammen einen hellen Fleck; die dunkelgrüne Trennlinie zwischen beiden waagerechten weißen Linien ist an dieser Stelle ausgefallen. In dem Schriftband in der Rahmung unten im Wort DEUTSCHE ist der Abstand zwischen den Buchstaben C und H auffallend groß.

Notennummer:

Das erste in Hannover angehaltene Falschstück trägt die Notennummer A 99 520 405 A — veränderlich, aber mit der Wahrscheinlichkeit mehrfacher Wiederholung.

Herstellungsart:

Flachdruck.

Merkblatt 80

Kennzeichen einer Nachbildung von Banknoten zu 2.— DM der Klasse A 8.

Allgemeines:

Nur mäßig gelungene Nachahmung. Unterschiedliche Druckausführung, bei einzelnen Falschstücken sehr blaß.

Papier:

Weißes Papier, in der Durchsicht grau. Weich und lappig im Griff. Die Papierstärke beträgt im Mittel etwa 12/100 mm, beim echten Papier 8/100 mm. Die bei echten 2-DM-Noten in den Papierstoff eingebetteten farbigen Papierblättchen sind bei der falschen Note durch Aufdruck blauer und roter Punkte vorgetäuscht.

Vorderseite:

Grüne und blaue Untergrundwellenlinien: Vergrößert und in nur einfarbig grünem Farbton wiedergegeben.

Brauner Unterdruck: Die Schraffurstrichelchen in den braunen Blütenkränzen sind vergrößert und stellenweise verkleckst.

Violettroter Aufdruck: In Breite und Länge um je etwa 2 mm zu klein. Meist blasses, verschwommenes Druckbild ohne die bei einer echten Note vorhandene Plastik. Einzelheiten in der Rahmung und bei der figürlichen Darstellung auf der linken Notenhälfte sind nur schwer erkennbar. Die Falten des Gewandes sind undeutlich, der Fuß ist nur angedeutet. In der oberen Rahmenleiste sind die lichten Buchstaben im Wort BANKNOTE in der Höhe gering kleiner als bei einer echten Note. Bei dem Wort SERIE im unteren Teil des Druckbildes sind die zarten waagerechten Schraffurlinien, die durch die einzelnen Buchstaben hindurchführen, abweichend zum echten Notenbild gezeichnet. Alle waagerechten Schraffurlinien, die durch den Buchstaben S laufen, beginnen links vom Buchstaben fast gleichmäßig übereinander; bei einer echten Note ist der Anfang der einzelnen Linien unregelmäßig gegen-

einander verschoben. Im rechten unteren Eckstück fehlt bei der lichten Wertzahl 2 stellenweise die Konturlinie oben und links.

Rückseite:

Das Druckbild ist in der Höhe um etwa 1 mm zu klein. Die Schattenpartien sind nicht kräftig genug herausgearbeitet. Vergrößerte Linienführung, besonders bei den Buchstaben in den Schriftbändern der oberen und unteren Rahmenleiste.

Notennummer:

Die ersten in Hameln, Stadthagen und Holzminden angehaltenen Falschstücke tragen die Notennummern A 48 941 327 A oder A 27 941 348 A — veränderlich.

Herstellungsart:

Flachdruck.

III. Betrieb und Fahrplan

680 Änderungen im Sprechstellenverzeichnis Teil I

40 Ts 33 Sfbv (ABl 72. 10. 8. 51.)

Im Sprechstellenverzeichnis Teil I Seite 8 sind die Kennzahlen der Fernverbindungen nach dem neuen Sprechstellenverzeichnis Teil II Seite 5 zu ändern.

681 DV 423 (Buvo); hier: Beförderung von Leichen bei Bahnbetriebsunfällen 31 B 4 Bum (ABl 72. 10. 8. 51.)

Vorgang: Verfg HVB 31.311 Bum 37 vom 31. Juli 1951

Nach DV 603 (GAV) § 1 Abs 6 werden Leichen von Personen, die bei Eisenbahnunfällen getötet worden sind, im Verkehr zwischen Bundesbahn-Bahnhöfen über Bundesbahnstrecken frachtfrei, im Verkehr Bundesbahn — Bundesbahn über nicht bundeseigene Eisenbahnen und im Wechselverkehr unter Stundung der Gebühren befördert.

Der Wortlaut in Buvo § 20 (1) Abs 4 wird daher wie folgt geändert:

„Die Überführung der Leiche hat nach den Bestimmungen der DV 603 (GAV), Abschnitt A, § 1 Abs 6, zu erfolgen.“

Die Bestattung der Leiche ist nicht Sache der Bundesbahn, Anträge auf Übernahme der Kosten, deren Erstattung oder Bevorschussung sind schleunigst der Direktion vorzulegen.“

Wir ersuchen, die Buvo hiernach handschriftlich zu berichtigen.

682 Güterzuggepäckwagen; Umlauf der R-Pwg

34 Bfp 42 Bbgu (ABl 72. 10. 8. 51.)

Für die Verkehrsbeziehungen Ruhr/Bez. Köln — Süden ist ein beschränkt freizügiger Pwg-Umlauf vorgesehen.

Hierzu gehören folgende Strecken:

I. Wedau-Gremberg — Bischofsheim — Eifeltor

Aschaffenburg — Nürnberg

Mannheim — Kornwestheim — Basel

II. Vorhalle — Dillenburg — Nürnberg

III. Soest — Warburg — Kassel — Bebra — Nürnberg — Regensburg.

Die auf diesen Strecken eingesetzten Pwg tragen besondere Richtungsschilder mit einem großen weißen „R“ auf schwarzem Grunde.

Die Pwg laufen von den nördlichen Zugbildungsbahnhöfen bis zu den Zugsbahnhöfen bzw bis zum Übergang auf die elektrisch betriebenen Strecken durch und ebenso wieder zurück.

Dieser große Pwg-Umlauf hat folgende Vorteile:

- Die Rangierarbeiten werden vermindert, da der Pwg-Wechsel auf Unterwegsbahnhöfen entfällt.
- Die Leerläufe der Pwg werden eingeschränkt.
- Der Pwg-Umlauf wird nicht mehr durch Umleitungen, besonders der Lgo, gestört, da die R-Pwg auf den vorgesehenen Strecken beliebig verwendet werden können.
- Durch die Zusammenfassung zu einem großen Umlauf werden Pwg eingespart.

Diese Vorteile werden jedoch in vollem Umfange nur wirksam, wenn die nachstehend angegebenen, im „Umlauf- und Beistellungsplan für Pwg“ festgelegten besonderen Bestimmungen genau beachtet werden:

- R-Pwg dürfen nur auf den vorstehend angegebenen Strecken verwendet werden.
- Die besonders bestimmten Kontrollbfen müssen das Abwandern der R-Pwg auf andere Strecken verhindern.
- R-Pwg, die nicht spätestens nach 12 Stunden für Gegenzüge in Richtung zu den nördlichen Ausgangsbahnhöfen des Umlaufs Gremberg, Eifeltor, Wedau, Vorhalle, Soest verwendet werden können, sind sofort an diese Bahnhöfe (also nicht an die Heimatbahnhöfe) ordnungsmäßig bezettelt und mit Begleitschein zurückzusenden.

Jede Abweichung von diesen Bestimmungen hat Pwg-Mangel auf anderen Bahnhöfen des Umlaufbereichs zur Folge. Nur bei wirksamer Mitarbeit aller beteiligten Stellen des Außendienstes kann der R-Umlauf reibungslos durchgeführt werden.

Alle Beteiligten sind entsprechend anzuweisen.

683 Meldepflicht der Unfallmeldestellen nach der Betriebsunfallvorschrift (DV 423) bei Schußwaffengebrauch der Bahnpolizei

31 B 4 Bum (ABl 72. 10. 8. 51.)

Vorgang: Verf HVB 31.311 Bum 38 vom 26. Juli 1951

Um Unklarheiten darüber zu beseitigen, ob bei Schußwaffengebrauch der Bahnpolizei die Tötung oder lebensgefährliche Verletzung von Menschen auf Bahngebiet von der Bahnpolizei unmittelbar an die Staatsanwaltschaft und die allgemeine Polizei zu melden ist oder ob diese Fälle nach der Buvo von der jeweils örtlich zuständigen Unfallmeldestelle zu melden sind, wird folgendes angeordnet:

- Meldung durch die Unfallmeldestelle Die Meldepflicht der örtlich zuständigen Unfallmeldestelle bei Tötung oder lebensgefährlicher Verletzung von Menschen durch Schußwaffengebrauch der Bahnpolizei auf Bahngebiet an die Staatsanwaltschaft und die allgemeine Polizei ist gegeben, wenn der Schußwaffengebrauch mit einem nach der Buvo meldepflichtigen Ereignis (Bahnfrevel, verbrecherischer Anschlag, vorsätzlicher Gefährdung des Bahnbetriebs usw) in unmittelbarem Zusammenhang steht. Muß die Bahnpolizei beim Einsatz aus Anlaß eines nach Buvo § 16 an die Staatsanwaltschaft und die allgemeine Polizei zu meldenden Ereignisses von der Schußwaffe Gebrauch machen und wird dabei ein Mensch getötet oder lebensgefährlich verletzt, so ist der Schußwaffengebrauch ebenso wie das meldepflichtige Ereignis selbst von der örtlich zuständigen Unfallmeldestelle zu melden. Die Unfallmeldestelle hat also in derartigen Fällen in der Meldung über das meldepflichtige Ereignis nach Buvo § 16 auch den Schußwaffengebrauch nebst Folgen mit anzugeben.

Um Zweifel über die Meldepflicht auszuschalten und evtl Doppelmeldungen zu vermeiden, hat sich die Bahnpolizei sofort mit der Unfallmeldestelle in Verbindung zu setzen und darauf zu halten, daß die Unfallmeldestelle den Schußwaffengebrauch nebst Folgen mitmeldet.

Durch diese Anordnung werden die für die Bahnpolizei vorgeschriebenen innerdienstlichen Meldungen über den Schußwaffengebrauch nicht berührt.

- Meldung durch die Bahnpolizei Steht der Schußwaffengebrauch nicht mit einem von der Unfallmeldestelle zu meldenden Ereignis — also mit dem Bahnbetrieb — im Zusammenhang, so obliegt der Bahnpolizei die Pflicht, an Staatsanwaltschaft und allgemeine Polizei unmittelbar zu melden.

In Buvo §§ 7 und 16 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Zusatz für die Betriebsämter:

Die Bezirksleitung der Bahnpolizei hat in der gleichen Angelegenheit bereits ein Schreiben unter Bp-Bp 1 Bpaav vom 30. 7. 1951 an die Bp-Stellen gerichtet, das nachr auch den Betriebsämtern zugegangen ist.

684 RIC-Vorschrift 33 Bfp 15 Bip (ABl 72. 10. 8. 51.)

Im Anhang zum Übereinkommen RIC sind folgende Änderungen und Ergänzungen durchzuführen:

Deutschland. In der vierten Spalte, letzte Zeile ist bei den Angaben betr. die Deutsche Bundesbahn statt „HWPw“ zu setzen „HWPwa“.

Dieser Abschnitt ist außerdem durch folgende Angaben zu ergänzen:

Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Deutsche Reichsbahn	Deutsche Reichsbahn Generaldirektion (Personenwagendienst) Berlin W 8, Voß-Str. 33	Die Reichsbahndirektion, deren Eigentumsbezeichnung der ausgesetzte Wagen trägt, und der Heimatbahnhof (Telegr-Adresse: RBD und Bf) und Deutsche Reichsbahn, Generaldirektion (Personenwagendienst), Berlin W 8, Voß-Str. 33 (Telegr-Adresse: Gendion Berlin)

Rumänien. In der vierten Spalte ist nach „Directiunea Miscarii“ einzusetzen „CFR“.

Tschechoslowakei. In der vierten Spalte ist die lit. a) wie folgt zu ersetzen: „a) Direction générale des Chemins de fer, Praha“.

IV. Verkehr

685 Züge der Europäischen Freundschaft

9 Vt 8 Tps (ABl 72. 10. 8. 51.)

Die für 1951 vorgesehenen Züge der Europäischen Freundschaft verkehren nicht. Die ausgehängten Werbeplakate sind zu entfernen. Nicht betroffen hiervon sind die neuen Plakate für DER-Gesellschaftssonderzüge in die Schweiz.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

686 Fahrzeuggeräte 24 St 31 Zao (ABl 72. 10. 8. 51.)

Vorgang: Verfen HVB Offenbach v. 5. 4. u. 11. 7. 1951 — 61 S. 613 Krstg 8 —

Zu den „Fahrzeuggeräten“ zählen nicht nur die im Geräteverzeichnis mit einem „F“ bezeichneten Geräte, sondern sämtliche, nach Zubehör- und Ausrüstungsplänen sowie besonderen Weisungen den Fahrzeugen beigegebenen Geräte und Werkzeuge. Bei Schienenfahrzeugen, für die Zubehörpläne noch nicht aufgestellt worden sind (elektrische Triebfahrzeuge, Schreibabteile in D-Zugwagen usw), gelten als Fahrzeuggeräte alle Geräte und Werkzeuge, die diesen Fahrzeugen als ständige Ausrüstung beigegeben sind.

Nicht zu den Fahrzeuggeräten zählen dagegen die Geräte und Werkzeuge in den Bau- und Hilfszügen und Wagen für Spezialzwecke (Brückenmeßwagen usw).

In der Buchungsvorschrift Abschnitt II ist beim Bautitel XII (Seite 144) auf diese Verfügung hinzuweisen. Dasselbst ist in der Spalte „Bemerkungen“ der Absatz

„Die den Fahrzeugen (außer Werkstattwagen der Bautrupps und Gerätewagen) beigegebenen Werkzeuge gehören zu Bautitel IX Ziff 2“, soweit noch nicht geschehen, zu streichen. Von sofort an sind somit auch die den Fahrzeugen beigegebenen Werkzeuge beim Bautitel XII zu buchen.

Die hiernach unter den Begriff „Fahrzeuggeräte“ fallenden Geräte sind grundsätzlich von der Stelle zu verwalten, der die Fahrzeuge zugeteilt sind. Dieser Stelle obliegen somit auch die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung dieser Geräte. Wird ein Fahrzeug einem EAW zur Instandsetzung zugeführt, so bleiben die zugehörigen Geräte im allgemeinen auf dem Fahrzeug. Sind die Geräte schadhafte, so sind sie vom EAW mit auszubessern. Die Kosten dafür trägt zur Vereinfachung der Abrechnungsarbeiten, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit des Fahrzeuges, stets der örtliche Bezirk am Sitze der dem EAW vorgesetzten GDW, für den Bereich der GDW Speyer die ED Karlsruhe (Dez 24), wie bereits mit Verf 24 St 31 Zai vom 23. 6. 1951 den Ämtern bekanntgegeben. Fehlende Geräte werden jedoch vom EAW nicht mehr ersetzt; dies ist vielmehr Sache der Heimatdienststelle des Fahrzeuges. Entgegen-

stehende Verfügungen, besonders bezgl Fehlens von Lokersatzteilen, Ausrüstungsgegenständen und Lokgeräten an Austauschlok der Einsatzgattungen werden aufgehoben.

Wird ein Fahrzeug an einen anderen Bezirk oder innerhalb desselben Bezirks an eine andere Dienststelle abgegeben, so sind auch die zugehörigen Geräte mitzugeben. Für etwa fehlende Geräte kommt die abgebende Stelle auf.

687 Verlust einer Dienstgutsendung Handtücher

24 St 31 Za (ABl 72. 10. 8. 51.)

Am 5. 6. 1951 hat Bahnhof Basel Bad Rbf beim Bahnhof Weil (Rh) Pbf mit Dienstpaketbegleitschein Nr 12 ein Paket mit 22 Handtüchern zur Reinigung nach Lörrach aufgegeben. Die Sendung ist in Lörrach nicht eingegangen und befindet sich auch nicht beim Versandbahnhof Weil (Rh). Es ist anzunehmen, daß die Sendung bei einem anderen Bahnhof überzählig lagert. Nach den Handtüchern ist zu forschen. Beim Auffinden muß sofort Bahnhof Basel Bad Rbf verständigt werden.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 72. 10. 8. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Die Vorsteherstelle des Bahnhof Überlingen (Klasse II) — 3 A P 40 —	sofort	Dienstwohnung: 4 Zimmer, 1 Küche nebst Zubehör sowie 230 qm Hausgarten	25.8.1951	
Die nichttechn. B 8-Rate „Personal- und Rechnungsdienst“ bei der Bm Singen/Htw — 3 H P 41 —	1.10.1951	—	15.9.1951	
Schrankenwärterposten 507 a beim Bahnhof Neuhausen — EBA Waldshut — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung: 1 Küche, 3 Zimmer, 1 Dachkammer. 110 qm Hausgarten.	1.9.1951	Familienbeihilfe muß gestellt werden.
Weichenwärterposten beim Bahnhof Pfäffingen — EBA Tübingen — 3 H P 43 —	sofort	—	1.9.1951	Bewerber muß im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Bahnhofsschaffnerposten beim Bf Schwenningen/N — EBA Rottweil — 3 H P 46 —	sofort	—	30.8.1951	
Technische A 6-Rate beim Betriebsmaschinenbüro der ED Stuttgart — Bearbeitung von Angelegenheiten des Einsatzes, des Betriebs und der Betriebsunterhaltung von Motorschienenfahrzeugen (Motorlok, Triebwagen, Kleinlok) — 4 H P 47 —	sofort	—	20.8.1951	Es können sich nur Bedienstete aus Südwürttemberg bewerben. Die Bewerber müssen über gründliche Kenntnisse auf dem angegebenen Gebiet, über Erfahrung im innerdienstlichen Geschäftsverkehr sowie über Sicherheit und Gewandtheit sowohl im Schriftverkehr als auch im dienstlichen und persönlichen Auftreten verfügen.
Vorsteherstelle der Bm Hüfingen — technische A 7-Rate — 4 H P 47 —	sofort	4 Zimmer, 1 Küche, 1 Dachkammer und Zubehör, 474 qm Hausgarten, nach Wegzug des früheren Vorstehers beziehbar.	24.8.1951	
Obersignalwerkmeisterposten bei der Sigm Offenburg — 4 H P 49 —	sofort	—	25.8.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig au geschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe